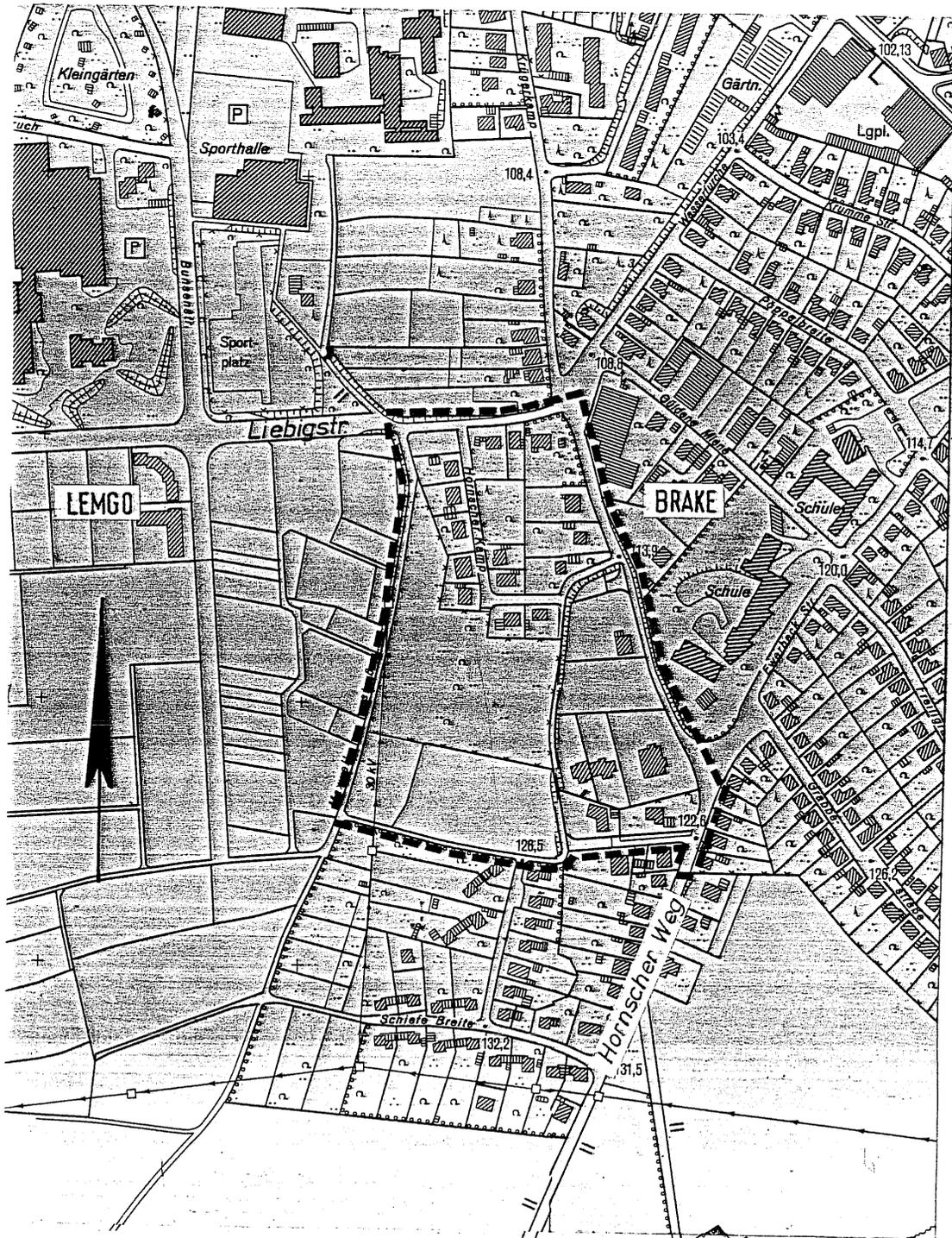


Bebauungsplan Nr. 02.04 "Hornscher Kamp"
der Alten Hansestadt Lemgo

Der Bebauungsplan Nr. 02.04 "Hornscher Kamp" erfaßt ein Teilgebiet der Stadt Lemgo, das wie folgt begrenzt wird:

Im Westen von der Maxwellstraße, im Norden von der Liebigstraße, im Osten vom Hornschen Weg und im Süden von der Siedlung "Schiefe Breite".



Für die genauen Grenzen des Bebauungsplanes ist die Grenz-
eintragung im Bebauungsplan verbindlich.

T e x t :

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I.S. 2253).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141).

§§ 79 und 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) berichtigt S. 532, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132).

Dem Bebauungsplan liegen als Bestandteil zugrunde:

- a) der städtebauliche Plan
- b) der Gestaltungsplan
- c) das Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- d) der Text und die Begründung.

I. Art der baulichen Nutzung:

1. a) WR I o § 3 BauNVO
b) WA I o § 4 BauNVO
WA II o § 4 BauNVO WA **II** o § 4 BauNVO
2. Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß Ausnahmen nach § 4 (3) 1. - 5. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

II. Maß der baulichen Nutzung:

1. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Die Festsetzungen ermitteln sich aus den Baugrenzen, überbaubaren Flächen gem. § 17 BauNVO, der festgesetzten Geschoßzahl und der Grundflächenzahl, die mit 0,4 festgesetzt wird.
2. Wird durch die natürliche Höhenlage des Geländes entsprechend den gültigen baurechtlichen Bestimmungen das Kellergeschoß als Vollgeschoß in Anrechnung gebracht, wird dieses Geschoß der festgesetzten Geschoßzahl hinzugerechnet werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

1. Für das gesamte Gebiet wird hiermit eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zugrunde gelegt.
2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
3. a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen/Carports gemäß § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

- b) Ausnahmsweise können Stellplätze gemäß § 12 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn planerisch hinsichtlich der Stellung und Gestaltung keine Bedenken bestehen.
4. Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen der Gebäude, Dachformen und Dachneigungen sind verbindlich.

IV. Flächen für den Verkehr:

1. Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien und Rasterungen dargestellt.
2. Die Böschungen sind zur Angleichung der Höhenunterschiede auf die privaten Grundstücke zu übernehmen.
3. Das im Gestaltungsplan dargestellte Straßenprofil hat lediglich nachrichtlichen Charakter.

V. Bindung für Bepflanzungen:

1. In den Vorgärten dürfen bauliche Anlagen weder oberirdisch aufgestellt, errichtet oder eingebaut werden. Diese Flächen dürfen ferner weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, zum Aufstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art noch zu Schaustellungen genutzt werden.
2. Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude vorzunehmen, dauernd zu pflegen und ggfl. zu erneuern.

VI. Gestaltung:

1. a) Die Sockelhöhe darf bergseitig nicht mehr als 0,20 m betragen, zu messen von OK Erdgeschoßfußboden bis zur gewachsenen, d.h. unveränderten Erdoberfläche.
Ausnahmen werden zugelassen, wenn der Geländeverlauf dies erfordert.

- b) Der Sockel ist optisch nicht darzustellen.
Ein Spritzsockel von 10 bis 20 cm kann vorge-
sehen werden.
2. a) Dachneigung siehe Eintragung im Bebauungsplan.
Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig.
b) Für die Gebäude ist eine Drempelhöhe, gemessen
in der Mauerflucht, von 0,50 m von OK Rohdecke
bis OK Sparren zulässig.
c) Walm- und Krüppelwalmdächer sind unzulässig.
3. a) Dachaufbauten außer Fledermausgauben sind zulässig.
Gauben dürfen senkrecht gemessen nicht höher als
1,60 m über der Dachfläche liegen. Die Dachgauben
dürfen insgesamt ein Drittel der Gebäudelänge
nicht überschreiten und müssen von den Giebeln
mind. 2,0 m Abstand halten.
b) Für Dacheinschnitte gilt in den Abmessungen das-
selbe wie unter 3. a).
Solarzellen sind auf geeigneten Dächern zulässig.
Die gestalterischen Anordnungen sind mit dem
Planungsamt abzustimmen und der Gesamtsituation
anzupassen.
4. Alle stark glänzenden sowie in der Durchsicht stark
leuchtenden Materialien sind auch bei Brüstungen an
Balkonen, Loggien und ähnlichen Bauteilen ausgeschlossen.
5. Garagen und Carports sind in ihrer Gestaltung dem
Hauptbaukörper anzupassen.
Die Zufahrten sind entweder mit wassergebundener Decke
oder Rasensteinen oder Pflastersteinen im Bereich
der Reifenspur auszubilden.
6. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk,
Baustoffplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Papp-
bekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä. dürfen auf allen
Grundstücken nicht errichtet werden.

Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und -buden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Punkte 7. und 8. nur für neuen südlichen Siedlungsteil (Teile der Flurstücke 64 und 118).

7. Alle Gebäude sollen hellen Außenputz erhalten. Ausnahmsweise ist geschlämmte Kalksandsteinverblendung zulässig.

Giebelflächen können in Abstimmung mit dem Planungsamt ausnahmsweise in Holzschalung ausgeführt werden.

8. Als Bedachungsmaterial werden rote Dachpfannen vorgeschrieben.

VII. Hinweis zu Bodenfunden:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel. 05231-25231, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

VIII. Ausnahmen und Befreiungen:

Alle Festsetzungen dieses Textes sind, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, zwingend.

Von diesen Vorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn sie zu nicht beabsichtigten Härten führen würden; hierbei dürfen öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

IX.

Allgemeines:

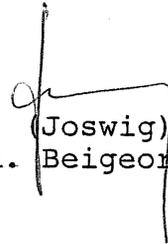
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 81 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 79 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.



(Wilmbusse)
Bürgermeister

I.V.



(Joswig)
Techn. Beigeordneter